S a t z u n g

des Ahlhorner Sportvereins von 1921 e.V.

in der Fassung vom 21. März 1994

§1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Ahlhorner Sportverein von 1921 e.V.
Abkürzung: Ahlhorner SV (ASV).
Der ASV hat seinen Sitz in der Gemeinde Großenkneten, Ortsteil Ahlhorn und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wildeshausen eingetragen.

§2
Zweck des Vereins

(1)Zweck des Vereins ist es, die verschiedensten Sportarten der Sportfachverbände zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er setzt sich außerdem für die Anerkennung von Sport als wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe ein. Um diese Ziele zu erreichen, sucht er die Zusammenarbeit mit Elternhaus, Schule, Kirche, staatlichen Institutionen sowie mit allen Einrichtungen und vereinen, die eine gleiche oder ähnliche Zielsetzung verfolgen.

(2) Der ASV ist politisch konfessionell und rassisch neutral.

(3) Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§3
Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie der Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§4
Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 5
Gliederung des Vereins

(1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche ausschließlich die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Untergliederungen in den einzelnen Abteilungen werden in Anlehnung an die jeweiligen Fachverbände gebildet.

(2)Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.

(3)Die Abteilungen regeln die ihre Sportart betreffenden Angelegenheiten mit Ausnahme von Geldangelegenheiten selbständig, soweit nicht Bestimmungen dieser Satzung eine andere Regelung vorsehen oder Interessen des Gesamtvereins berührt werden.

(4)Jede Abteilung kann einen Abteilungsvorstand bilden. Die Bestimmungen dieser Satzung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 6
Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann jede Person beiderlei Geschlechts erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben.

(3)Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung das Recht des Widerspruchs zu. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig.

§ 7
Ehrenmitglieder/Ehrungen

(1) Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder; die Beitragsleistung ist ihnen freigestellt.
Mitglieder werden mit der Goldenen Ehrennadel des Vereins ausgezeichnet.

(2) Personen, die sich besondere Verdienste um den Sportverein erworben haben, sowie Sportlern für hervorragende sportliche Leistungen kann die Ehrennadel des Vereins in Gold oder Silber verliehen werden. über die Verleihung entscheidet der Vorstand. Vorschlagsberechtigt, sind die Abteilungsleiter und die Vorstandsmitglieder.

§ 8
Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat jeweils zum 30.06. und 31.12.

b) durch Ausschluss aus dein Verein aufgrund eines Beschluss des Vorstandes in den Fällen des § 9, Abs. 1, Buchst. c)

c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates in den Fällen des § 9, Abs. 1, Buchstaben a) und b).

(2) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9
Ausschließungsgründe und Verfahren

(1) Die Ausschließung eines Mitgliedes gemäß §8, Abs. 1, kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

a) wenn die in §11 der Satzung vorgesehenen Pflichten (Beitragsleistungen siehe Buchstabe c) der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,

b)wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt,

c) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragsleistung (§ 11, Abs. 1, Buchstabe c) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,

(2) Dem betroffenen Mitglied ist vor der Fassung des Ausschließungs-beschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat bzw. dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung, zuzustellen.

(3) Gegen den Beschluss auf Ausschluss aus dem Verein gemäß § 9, Abs. 1, Buchst. c) kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig.
Gegen die Entscheidung des Ehrenrates gemäß § 9, Abs. 1, Buchstaben a) und b) ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig.

§ 10
Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt.

b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen auszuüben.

d) vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfalls nach den Bestimmungen des LSB zu verlangen.

§ 11
Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

a) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit deren Sportart ausgeübt wird, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen und der Organe des ASV zu befolgen,
b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,

c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen und wird in zwei Raten jeweils zum 01.03. und 01.09. fällig.

d) an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken.

§ 12
Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Ehrenrat

(2) Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Entschädigung findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 13
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Sämtliche Mitglieder des Vereins, die das16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 jähren ist die Anwesenheit gestattet.

(3) Die Mitgliederversammlung soll alljährlich in der Zeit vom 01.01. bis 31.03. als Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden.

(4) Einfache Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% aller Stimmberechtigten es unter Angebe des Grundes beantragen.

(5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Bekanntmachung in der Tageszeitung unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens vierzehn Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zehn Tage vor Stattfinden der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
(6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.

(7) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

(8) Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 22 und 23.

§ 14
Aufgaben der Jahreshauptversammlung

(1) Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.
(2) Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

a) Wahl der Vorstandsmitglieder
b) Bestätigung der Abteilungsleiter
c) Wahl der Mitglieder des. Ehrenrates
d) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung
f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäfts führung
g) Genehmigung des Haushaltsplanes unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel.

§ 15
Tagesordnung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

a) Bericht des 1. Vorsitzenden
b) Bericht des Sportwartes, des Jugendwartes und der Abteilungsleiter
c) Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer
d) Entlastung des Vorstandes
e) Neuwahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer
f) Bestätigung der Abteilungsleiter
g) Anträge und Beschlussfassungen
h) Sonstiges

Hinweis:
Vor Abhandlung der Tagesordnung muß die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit der Versammlung und die Zahl der Stimmberechtigten festgestellt werden.

§ 16
Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) 1. Vorsitzenden
b) 2. Vorsitzenden
c) Kassenwart
d) Schriftführer
e) Sportwart
f) Jugendwart
g) Werbe-, Presse- und Sozialwart

(2) Die Mitglieder des Vorstandes a), c) , e) und g) werden von der Jahreshauptversammlung in den ungeraden Jahren, die Vorstandsmitglieder b), d) und f) in den geraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der l. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

§ 17
Pflichten rund Rechte des Verstandes

(1) Aufgaben des Vorstandes

a) Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die MitgliederversammIung gefaßten Beschlüsse zu führen. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor. Rechtsgeschäfte von mehr als DM 500,-- müssen vom Vorstand gemäß § 16, Abs. 1, mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden.

b) Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder bei sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder zu ersetzen.

c) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Er ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragen.

(2) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

a) Der 1.Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes und leitet die Mitgliederversammlungen. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer der des Ehrenrates. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

b) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen vorbeizeichneten Angelegenheiten.

c) Der Kassenwart Verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Der Kassenwart ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

d) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr der Vereinsorgane und kann einfache für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterschreiben. Er führt die Mitgliederkartei und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben und spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung den 1. Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen hat.

e) Dem Sportwart obliegt die sportliche Betreuung aller nichtjugendlichen Mitglieder des Vereins. Er bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Abteilungen. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen. Er darf an allen Sitzungen der Fachabteilungen teilnehmen und das Wort ergreifen.
Er hat außerdem innerhalb des Vorstands die besonderen Belange der weiblichen Vereinsmitglieder wahrzunehmen.

f) Der Jugendwart hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat im Zusammenwirken mit den zuständigen Fachabteilungen Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen auszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.

g) Der Werbe-, Presse- urd.Sozialwart hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten wie Berichterstattung an die Presse, Abfassen von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate etc. zu erledigen. Er erledigt außerdem alle versicherungstechnischen Angelegenheiten des Vereins mit den zuständigen Versicherungsträgern.

h) Den einzelnen Mitgliedern des Vorstandes können durch Beschluß des Vorstandes besondere Aufgaben übertragen werden.

§ 18
Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gemäß § *16,* Abs. 1, und den Abteilungsleitern.

(2) Er beschließt über Angelegenheiten des Vereins, sofern hierfür nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes gegeben ist. Er ist jährlich mindestens einmal zur Vorbereitung der Jahreshauptversammlung einzuberufen.

(3) Der erweiterte Vorstand kann im Bedarfsfall Fachausschüsse berufen deren Aufgaben und Zuständigkeiten beschließen.

§ 19
Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über dreißig Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

§ 20
Aufgaben das Ehrenrates

(1) Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist.

(2) Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9, Abs.1, Buchstaben a) und b) . Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

(3) Er darf folgende Strafen verhängen:

a) Ermahnung oder Verwarnung
b) Verweis
c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung
d) Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb
e) Ausschluß aus dem Verein
f) Geldstrafen

(4) Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung endgültig, mit Ausnahme der in § 9, Abs. 3, gebannten Berufung.

§ 21
Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist nur für einen Kassenprüfer und nur einmal zulässig. Der Stellvertreter kann als Kassenprüfer gewählt oder als Stellvertreter wiedergewählt werden, wenn er nicht als Kassenprüfer tätig geworden ist.

(2) Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und des Ehrenrates dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

(3) Die Kassenprüfer können gemeinsam unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vornehmen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll niederzulegen und dem Vorstand mitzuteilen.

(4) Vor der Jahreshauptversammlung muss die Kasse überprüft werden. Ein Bericht über diese Prüfung sowie über die unvermuteten Kassenprüfungen ist der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

§ 22
Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

(1) Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie fünf Tage vor der Versammlung unter Bekanntmachung der vorläufigen Tagesordnung erfolgt ist. Die Vorschriften des §13, Abs. 5 ,bleiben unberührt.

(2) Sämtliche Stimmberechtigten sind berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Diese müssen spätestens zwei Tage vor dem Versammlungstermin beim. Versammlungsleiter eingereicht werden. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Beschlussfassung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Die Vorschriften des 13, Abs.5, bleiben unberührt.

(3) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit für erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handaufheben, auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden. Über Anträge und Wahlvorschläge wird in der Reihenfolge, in der sie eingebracht wurden, abgestimmt. Über den weitergehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.

(4) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind in vollem Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben.

§ 23
Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder (stimmberechtigt) der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung stehen.

§ 24
Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung stehen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder unter der Voraussetzung, dass mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 3/4 der Stimmberechtigten, so ist die Versammlung vier Wochen später erneut einzuberufen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(2) Falle der Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Niedersachsen e.V. , der es zu Gunsten des Sports in Ahlhorn zu verwenden hat.

§ 25
Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht.

§ 26
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.